

Beiheft

S 88.

1331 Juni 19 [ipso die sanctorum Prothasii et Gervasii mart.]. [121]

Die Präpstin Helena, Dechantin Zutta und das Kapitel des Stifts Breden
geloben dem Schloßter Rotgerv, daß sie dem Gerhardo, dicto Ketelhot in den
nächsten 12 Jahren die Hälfte des Getreides, das sie in dieser Zeit aus den Gütern

Hoykine im Kspl. Bocholte — nach Abzug des Zehnten und sonstiger aus dem Er-
trage dieser Güter zu entrichtenden Abgaben — erhalten, aufzuhängen werden. Das
Stift erhält zunächst den Zehnten und die althergebrachte Zinsabgabe von 2 Molt
Weizen; der Rest fällt dann je zur Hälfte an das Stift und G. K. Kaufst das
Stift die Alten zurück, die jetzt Nence Hoykine innehat, so fällt die Teilung fort.
Indes hat G. überhaupt kein Recht darauf, sondern er muß sich damit begnügen,
was jedesmal das Stift ihm giebt oder nicht giebt; quia premissa dare intendimus
et promisimus sic condicionaliter causa sive opere pietatis et non de iure.
Die Präpstin und Dechantin siegeln.

Kopie des 14. Jhdts., Kopiar fol. 10.